

**Verein Waldarbeitsmeisterschaften  
Bayern e.V. 1996**

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **“Verein Waldarbeitsmeisterschaften Bayern e.V. 1996“**. Der Verein hat seinen Sitz in 87764 Legau OT Maria Steinbach. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

## § 2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist:

1. Die Ausrichtung und Förderung von regionalen, bayerischen, süddeutschen und deutschen Waldarbeitsmeisterschaften.
2. Förderung und Teilnahme bayerischer Mannschaften an der deutschen und internationalen Meisterschaft.
3. Förderung nationaler und internationaler Wettbewerbe der Waldarbeit. Sie dienen der Jugendpflege, der Pflege traditionellem Brauchtums, sportlicher Betätigung und der Völkerverständigung.
4. Imagepflege des Forstwirt-Berufes und Motivation für dieses Berufsbild.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele mitfördert. Über eine Aufnahme entscheidet der Ausschuß. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Ausschuß.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuß
3. die Mitgliederversammlung

Vorstand und Ausschuß werden für jeweils 4 Jahre gewählt.

# **Verein Waldarbeitsmeisterschaften Bayern e.V. 1996**

## **§ 5 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. 2 Stellvertreter/ - innen

Der/die Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter/ -innen sind Vorstand im Sinne des BGB § 26. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann hierzu eine(n) Geschäftsführer/-in bestellen. Der Verein wird vom Vorstand, oder einer vom Vorstand beauftragten Person beim Bundesverein Waldarbeitsmeisterschaften e.V. vertreten.

## **§ 6 Der Ausschuß**

Der Ausschuß besteht aus:

1. dem Vorstand
2. Schriftführer/ -in
3. Kassierer/ -in
4. 4 Beisitzer/ -innen

Der Ausschuß kann weitere beratende Mitglieder kooptieren.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muß mit einer Frist von 1 Woche schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung muß den Mitgliedern schriftlich zusammen mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Ein Zehntel der Mitglieder können die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 8 Wahlen und Beschlüsse**

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Akklamation, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl verlangt. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Für Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

Über die Verhandlungen und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/ -in zu unterzeichnen ist.

# **Verein Waldarbeitsmeisterschaften Bayern e.V. 1996**

## **§ 9 Beitrag / Geschäftsjahr**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe dieses Beitrages. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Kassenprüfer/ -in**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins zu Kassenprüfer(n) -innen für die Dauer von vier Jahren.

Diese sind berechtigt, jederzeit die Kasse des Vereins sowie die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Sie müssen eine solche Prüfung zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durchführen und dieser über das Ergebnis berichten.

Ist die Rechnung für richtig befunden, so muß die ordentliche Mitgliederversammlung dem Vorstand und dem/der Kassierer/ -in für die Kassenführung des vorangegangenen Geschäftsjahres Entlastung erteilen.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Kündigung. Diese muß schriftlich an den Vorstand erfolgen.
3. wenn ein Mitglied den Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
4. wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, daß ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder der Satzung verstoßen hat.

Über einen Ausschluß nach Punkt 3 und 4 entscheidet der Ausschuß.

## **§ 12 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt. An die Mitglieder werden keine Gewinnanteile, Vergütungen oder Abfindungen bezahlt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# **Verein Waldarbeitsmeisterschaften Bayern e.V. 1996**

## **§ 13 Reisekosten**

Den Mitgliedern des **Vereins Waldarbeitsmeisterschaften Bayern e.V. 1996** können Fahrt- und Reisekosten erstattet werden. Über Umfang und Höhe entscheidet der Ausschuss der Vorstandschaft. Als Höchstgrenze gelten die Sätze des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung eingeladen wurde, beschlossen werden. An dieser Mitgliederversammlung muss die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss muss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefaßt werden. Kommt eine beschlußfähige außer-ordentliche Mitgliederversammlung nicht zustande, muß innerhalb 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.

Bei dieser Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den: **Holzknemuseum Ruhpolding e.V.**

**Geschäftstelle: Zellerstr.10, 83324Ruhpolding**

und wird ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck verwendet.